

## Haushaltssatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Haushaltsjahre 2015/2016

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom **08.12.2014** und mit Genehmigung des Innenministeriums folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre	2015	und 2016 wird
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	101.380.700 EUR	104.797.300 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	105.975.600 EUR	107.571.800 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-4.594.900 EUR	-2.774.500 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-4.594.900 EUR	-2.774.500 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	4.594.900 EUR	2.774.500 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-0 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	97.634.000 EUR	100.845.300 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	97.987.300 EUR	98.214.900 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-353.300 EUR	2.630.400 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR

die außerordentlichen Auszahlungen auf	1.500.000 EUR	0 EUR
	<b>2015</b>	<b>2016</b>
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-1.500.000 EUR	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.435.900 EUR	8.405.700 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-22.501.800 EUR	-24.386.200 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-15.065.900 EUR	-15.980.500 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	20.335.800 EUR	18.056.800 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.416.600 EUR	4.706.700 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	16.919.200 EUR	13.350.100 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	<b>2015</b>		<b>2016</b>
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	10.260.500 EUR	und	15.004.600 EUR.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

	<b>2015</b>		<b>2016</b>
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt in auf	49.721.500 EUR	und	31.155.400 EUR.

### § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

	<b>2015</b>		<b>2016</b>
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird Festgesetzt auf	25.000.000 EUR	und	28.000.000 EUR.

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden, wie folgt, festgesetzt:	2015	2016
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300 v. H.	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	480 v. H.	480 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	425 v. H.	425 v.H.

### § 6 derzeit nicht belegt

### § 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan des Kernhaushaltes ausgewiesenen Stellen beträgt **2015** 570,763 und **2016** 566,263 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Die Gesamtzahl der im Stellenplan des Eigenbetriebes zur Bewirtschaftung der Kindertagesstätten ausgewiesenen Stellen beträgt in **2015** 186,60 und in **2016** 186,60 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Die im Eigenbetrieb ausgewiesenen Stellen werden bis zum Zeitpunkt, in dem die Bewirtschaftung der Kindertagesstätten durch den Eigenbetrieb vorgenommen wird, weiterhin dem Kernhaushalt zugeordnet.

### § 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	liegt noch nicht vor.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	liegt noch nicht vor.
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	liegt noch nicht vor.

## § 9 Besonderer Bewirtschaftungsregelungen

1. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO- Doppik werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:

- Interne Leistungsverrechnungen
- Abschreibungen
- Einstellungen in Rücklagen
- Personalaufwendungen/ Versorgungsaufwendungen
- Bewirtschaftungskosten
- Mieten und Pachten
- Kosten der Datenverarbeitung Konto 56211000 Mieten Kopierer, 56240000 Datenverarbeitung, 56242000 laufende Beratung, 56243000 Unterhaltung Software, 56244000 Unterhaltung Hardware, 54249000 Sonstige Datenverarbeitung, 56342000 Datenübertragungsgebühren, 56343000 Miete Standleitung
- Werterhaltung an Gebäuden und technischen Anlagen- Konten 52313000, 52314100 und 52314200 für die THH 1,2,3,4,5,6,7
- Zinsen für Investitionskredite
- alle Aufwendungen der Produkte 36501 bis 36514, ab dem Zeitpunkt, in dem die Bewirtschaftung der Kindertagesstätten durch den Eigenbetrieb vorgenommen wird.

2. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO- Doppik jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:

- Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
- Interne Leistungsverrechnungen
- Abschreibungen
- Einstellungen in Rücklagen
- Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Bewirtschaftungskosten
- Mieten und Pachten
- Kosten der Datenverarbeitung Konto 56211000 Mieten Kopierer, 56240000 Datenverarbeitung, 56242000 laufende Beratung, 56243000 Unterhaltung Software, 56244000 Unterhaltung Hardware, 54249000 Sonstige Datenverarbeitung, 56342000 Datenübertragungsgebühren, 56343000 Miete Standleitung
- Werterhaltung an Gebäuden und technischen Anlagen- Konten 52313000, 52314100 und 52314200 für die THH 1,2,3,4,5,6,7
- Zinsen für Investitionskredite.

3. Alle Aufwendungen der Produkte 36501 bis 36514 dienen ab dem Zeitpunkt, in dem die Bewirtschaftung der Kindertagesstätten durch den Eigenbetrieb vorgenommen wird, zur Deckung der Aufwendungen des Produktes 62300 im Teilhaushalt 11 für die Zuschüsse, die der Kernhaushalt an den Eigenbetrieb für den Ausgleich von Verlusten zu leisten hat.

## § 10 Ermächtigungsübertragungen

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen aller Teilhaushalte werden gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

## § 11 Festlegungen zu Wertgrenzen

1. Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ab einer Wertgrenze von 10.000 EUR sind einzeln darzustellen.
2. Für Veranschlagung von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ab einer Wertgrenze von 100.000 EUR ist unter mehreren in Betracht kommenden Alternativen ein Wirtschaftlichkeitsvergleich gemäß § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik durchzuführen. Die Ergebnisse des Vergleiches sind in den Planunterlagen darzustellen.
3. Ausnahmen von § 9 Abs. 2 der GemHVO-Doppik werden gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik unterhalb einer Wertgrenze von 100.000 EUR für zulässig erklärt. Die Inanspruchnahme der Ausnahme ist zu begründen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 27. April 2015 erteilt.

Greifswald, 04. Mai 2015

Siegel



Beschlusnummer: B105-04/14  
Abstimmungsergebnis: JA 38  
NEIN 2  
Enth. 1

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015/2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 27. April 2015 durch das Innenministerium erteilt. Mit der Genehmigung ergingen folgende rechtsaufsichtliche Entscheidungen:

1. Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wurde der in § 2 der Haushaltssatzung für 2015 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 10.260.500,00 EUR teilweise in Höhe von **9.016.500,00 EUR** genehmigt.
2. Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wurde der in § 2 der Haushaltssatzung für 2016 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 15.004.600,00 EUR teilweise in Höhe von **14.270.000,00 EUR** genehmigt.
3. Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wurde der in § 3 der Haushaltssatzung für 2015 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **49.721.500 EUR** vollständig genehmigt.
4. Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wurde der in § 3 der Haushaltssatzung für 2016 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 31.155.400 EUR **nicht** genehmigt.
5. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wurde der in § 4 der Haushaltssatzung für 2015 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von **25.000.000 EUR** vollständig genehmigt.
6. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wurde der in § 4 der Haushaltssatzung für 2016 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 28.000.000 EUR teilweise in Höhe von **25.000.000** genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Mittwoch, den 06. April 2015 bis Mittwoch, den 03. Juni 2015 von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, im Rathaus, Zimmer 56, öffentlich aus (freitags bis 12:00 Uhr).

Universitäts- und Hansestadt Greifswald, 04. Mai 2015